

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 5. Februar 2019

Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2019/2 von Einwohnerrat Arnold Isliker vom 7. Januar 2019 mit dem Titel: Freie Durchfahrt an der Birchstrasse

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall hat vor diversen Jahren auf der Birchstrasse mit massiven Holzlatten eine Barriere errichtet, um zu verhindern, dass Motorfahrzeuglenker die Birchstrasse als Abkürzung vom und ins Gebiet Langriet benützen. Absicht der Gemeinde war es, die wichtigen Wohngebiete entlang der Birchstrasse vor Durchgangsverkehr zu schützen. Nicht vermeidbare Folge der Barriere ist, dass auch Rettungs- und Kommunalfahrzeuge die Birchstrasse nicht durchqueren können. Auch dürfte die Anfahrt für ortsunkundige Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften entlang der Birchstrasse sich nicht immer einfach gestalten. Sofern kein Schleichverkehr mit Lärm die Wohnqualität beeinträchtigt, kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Barriere zu entfernen.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Wer hat damals die Anbringung der Geländer veranlasst und auf welcher Grundlage?

Frage 2:

Nach meinem Wissen ist ohne gesetzliche Grundlage ein solches Vorgehen nicht regelkonform, oder besteht eine solche?

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c und d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2004 (EG SVG; SHR 741.100) ist die zuständige Gemeindebehörde befugt,

Verkehrsordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse zu verfügen sowie Signale und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie auf Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse anzubringen oder zu entfernen. Da Verkehrsordnungen in Art. 11 und 25 – 27 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) nicht erwähnt werden, ist nach Art. 52 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) der Gemeinderat die zuständige Gemeindebehörde.

Das Verfahren beim Erlass von Verkehrsordnungen richtet sich nach Art. 14 des Strassengesetzes (Art. 5 EG SVG). Art. 14 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) sieht vor, dass Einschränkungen, die nicht nur vorübergehend dauern, im Amtsblatt auszuschreiben und den betroffenen Strasseneigentümern mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben sind.

Die Barriere, die die Birchstrasse teilt und eine Durchquerung verhindert, besteht schon seit vielen Jahren. Der Gemeinderat hat keinen Anlass, anzunehmen, dass beim Aufstellen der Barriere die damals geltenden Rechtsnormen nicht eingehalten wurden. Da die Aufarbeitung der damaligen Rechtsgrundlagen und ihrer Einhaltung lediglich von historischem Interesse ist, verzichtet der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Fragesteller auf die Darlegung der im Zeitpunkt der Montage der Barriere geltenden Rechtssätze und deren korrekte Anwendung.¹

Frage 3:

Ist der Gemeinderat bereit, zu veranlassen, dass die Geländer entfernt werden?

Der Gemeinderat ist bereit, im Sinne eines maximal einjährigen Versuchs die vorhandene Barriere in den nächsten Wochen zu entfernen und die Birchstrasse mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Signal 2.14 gemäss Anhang 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21]) mit dem Zusatzsignal «Zubringerdienst gestattet» (vgl. dazu Art. 64 Abs. 5 lit. b SSV) zu versehen. Sollte kein unerwünschter Schleichverkehr vom und zum Gebiet Langriet entstehen, könnte dieses Verkehrsregime dauerhaft eingeführt werden. Für den Versuchsbetrieb ist nach Art. 107 Abs. 2^{bis} SSV keine Ausschreibung erforderlich. Sollte trotz des Fahrverbots eine Verlagerung des motorisierten Strassenverkehrs von und ins Gebiet Langriet auf die Birchstrasse festgestellt werden, müsste die Barriere wieder aufgestellt werden.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident


Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

¹ Telefongespräch vom 28. Januar 2019 des Gemeindepräsidenten mit Einwohnerrat Arnold Isliker

